

§3

Maßnahmen in schwach verseuchten Gebieten

(1) In schwach verseuchten Gebieten sind verseuchte Schweine- und Schafbestände entweder unter entsprechender Isolierung auszumästen oder nach Abstimmung mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates auf Weisung des Haupttierarztes des Bezirkslandwirtschaftsrates als Sperrvieh zu schlachten.

(2) Die Schweinebestände in der Umgebung von Einzelausbrüchen sind gemäß § 8 zu überprüfen. Dabei als verseucht ermittelte Betriebe sind in die Sanierung einzubeziehen.

(3) Mit der Sanierung ist eine energische Ungezieferbekämpfung zu verbinden, die zusätzlich zu den planmäßigen Ungezieferbekämpfungsmaßnahmen zu erfolgen hat.

§4

Maßnahmen in stärker verseuchten Gebieten

(1) Verseuchte Schweineherdbuchzuchten und verseuchte Zuchtläuferlieferbetriebe dürfen nur als Mastläuferlieferbetriebe weiter genutzt werden. Dabei ist entsprechend Abs. 2 zu verfahren.

(2) Aus verseuchten Mastläuferlieferbetrieben und anderen verseuchten Schweinebeständen dürfen nach Aufhebung der generellen Verkaufssperre Tiere ohne serologische Prüfung nur in geschlossenen Gruppen ausschließlich an isolierte Mastanlagen abgegeben werden, in denen keine anderen Tiere gehalten werden und die epizootologisch unbedenklich sind.

(3) Über durchzuführende Impfungen entscheidet die Abteilung Veterinärwesen der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

§5

Maßnahmen in verseuchten Beständen

(1) Bei Bestätigung der Diagnose durch das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt hat der Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates nach § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen eine schriftliche tierseuchengesetzliche Anweisung für den Betrieb zu geben, in der anhand der örtlichen Verhältnisse die Grundsätze der Durchführung dieser Anordnung festzulegen sind. Von dieser Anweisung sind die zuständigen Abschnittstierärzte, der Bürgermeister der Gemeinde, der Abschnittsbevollmächtigte der Deutschen Volkspolizei und die Haupttierärzte der benachbarten Kreislandwirtschaftsräte zu informieren.²³

(2) Entsprechend den seuchenhygienischen und betriebswirtschaftlichen Bedingungen ist jeweils der ganze Bestand oder der verseuchte Teilbestand als Sperrbestand zu erklären und durch Anbringen eines Schildes:

„Aujesky'sche Krankheit — Betreten verboten!“

zu kennzeichnen.

(3) In verseuchten Beständen sind die Tiere einzustallen und die zugehörigen Weiden und Ausläufe auch für andere Tiere zu sperren.

(4) Ausstellungen aus dem Betrieb dürfen nur nach Zustimmung des Haupttierarztes des Kreislandwirtschaftsrates zu Schlachtungen oder Notschlachtungen oder nach Zustimmung des Haupttierarztes des Bezirkslandwirtschaftsrates zur Weitermast erfolgen.

(5) Innerhalb der Seuchenbestände sind Umstellungen von Stall zu Stall, innerhalb der Ställe von Bucht zu Bucht untersagt, wenn nicht vom Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates ausnahmsweise auf Grund besonders gelagerter Situationen eine andere Entscheidung getroffen wird.

(6) Einstellungen in Betriebe einschließlich der individuellen Haltungen dürfen nur mit Zustimmung des Haupttierarztes des Kreislandwirtschaftsrates in seuchenungefährdete Betriebsteile oder seuchenungefährdete individuelle Haltungen erfolgen.

(7) Tiere im Seuchenbestand dürfen nur von Vaternieren gedeckt werden, die in der gleichen Anlage untergebracht sind. Außerhalb des Seuchenbestandes dürfen diese Vaterniere nicht zum Decken herangezogen werden. Bei länger anhaltenden Sperrmaßnahmen ist das einmalige Verbringen von Vaternieren in die Anlage nach Zustimmung des Haupttierarztes des Kreislandwirtschaftsrates erlaubt.

(8) Für die Betreuung der Tiere in den Seuchenställen sind innerhalb des Seuchenbestandes gesondertes Pflegepersonal mit Arbeitsschutzkleidung und gesonderte Stallgeräte einschließlich Fahrzeuge einzusetzen. Instrumente zur Behandlung und Kennzeichnung der Tiere sind nach der Verwendung in Seuchenställen zu desinfizieren.

(9) Hunde, Katzen und andere Flautiere sind zur Verhütung der Verschleppung und zur Vermeidung von Verlusten unter diesen Tieren sicher zu verwahren und von jedem Kontakt mit verseuchten oder seuchenverdächtigen Tieren auszuschließen. Die Verfütterung von Kadavern, insbesondere an Hunde und Katzen, ist streng untersagt.

(10) Bei Feststellung der Seuche ist umgehend eine verstärkte Ratten- und Mäusebekämpfung durchzuführen, welche gegebenenfalls nach 2 bis 3 Wochen wiederholt und kontrolliert werden muß. Notwendigenfalls sind diese Bekämpfungsmaßnahmen auf Nachbarbetriebe oder auf die ganze Gemeinde auszudehnen.

(11) Geburtsabgänge und anfallende Kadaver sind unschädlich zu beseitigen. Verendete Tiere sind, sofern kein Kadaverhäuschen vorhanden ist, außerhalb des Gehöftes der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu übergeben.

(12) Die Abgabe von Futterfleisch in rohem Zustand an Edelpelztiere ist aus den Schlachtstätten, in denen Aujesky-Tiere aus verseuchten Beständen geschlachtet werden, untersagt. Tritt die Aujesky'sche Krankheit bei Edelpelztieren auf, sind die erkrankten Tiere zu töten und zu pelzen. Die Pelze sind gekennzeichnet mit „Aujesky'sche Krankheit“ der Verwertung zuzuführen.

(13) Fahrzeuge aus verseuchten oder verdächtigen Mastanstalten dürfen Läuferlieferbetriebe nicht direkt anfahren. Die Läuferübergabe hat nach Voranmeldung